

Berlin, den 26.4.2011

Erste Bewertung des neuen EnWG aus Handelssicht

Der Energiehändlerverband EFET Deutschland begrüßt den derzeitigen Entwurf einer Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWGÄndG-E)), hat allerdings Anmerkungen zu einigen Punkten, die sowohl den Gas- als auch Stromhandel betreffen.

1. Stromthemen

1.1 Abschaltbare Lasten

§ 13 Abs. 4 EnWGÄndG-E

Mit dem Vorschlag soll die bisher schon mögliche, aber tatsächlich nur geringfügig eingesetzte Nutzung von industriellen Lasten zur Netzstabilisierung gefördert werden. Grundsätzlich ist diese Zielsetzung zu begrüßen, um dadurch die Systemintegration der Erneuerbaren Energien zu verbessern.

Allerdings kann es nicht sinnvoll sein, dass die Übertragungsnetzbetreiber Sondervereinbarungen außerhalb des Reserve- und Regelenergiemarktes speziell für abschaltbare Lasten abschließen. Abschaltbare Lasten lassen sich diskriminierungsfrei in die bestehende Struktur der Reserve- und Regelenergiemärkte integrieren – zum Teil sind sie es bereits – und sorgen gerade hier für eine Erhöhung der Liquidität. Einheitliche und faire Bedingungen für jeden Anbieter von Flexibilität schließen die Teilnahme für Märkte unterschiedlicher Produkte wie Sekundärregelung, Primärregelung oder Minutenreserve nicht aus, im Gegenteil: nur die konsequente Teilnahme auch der abschaltbaren Lasten an diesen Märkten fördert die Transparenz und Liquidität auf diesen Märkten. Ansonsten steht der Netzbetreiber vor dem Dilemma, sich zwischen dem Einsatz konventioneller Minutenreserve und dem (zeitlich, qualitativ) anders strukturierten Produkt „abschaltbarer Lasten“ entscheiden zu müssen. Das Gesamtsystem verlöre an Effizienz und brächte den Netzbetreiber in eine Art Erzeugerposition.

Die vorgeschlagene Regelung sollte durch eine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber ersetzt werden, Lastabsenkungs- oder Lastanhebungsangebote in die heute etablierten Reservemärkte diskriminierungsfrei zu integrieren. Netzbetreiber sollten zur Schaffung effizienterer Märkte bestehende Marktbarrieren beheben. Zu Marktbarrieren zählen unter anderem Behinderungen bei Reservelieferungen über die Landesgrenze oder auch deutsche Kernanteile bei den Reserven.

Die in der Gesetzesbegründung festgestellte bisherige Zurückhaltung der Übertragungsnetzbetreiber im Einsatz von marktorientierten Lastmaßnahmen deutet darauf hin, dass hier noch erheblicher technischer Klärungsbedarf besteht. Eine Größenbeschränkung von fünfzig Megawatt erscheint dabei nicht notwendig, vielmehr können ab Ende Juni 2011 Lasten ab 1 MW im Primär- und ab 5 MW im Sekundärregelenergiemarkt teilnehmen. Mit der Integration in den Regelmarkt werden die Bedingungen für industrielle Lasten für die Teilnahme an den Zu- und Abschaltvereinbarungen transparenter gestaltet. Die Betreiber können ihre Lasten je nach Verfügbarkeit flexibel im Rahmen der Regelenergieausschreibungen anbieten (keine jährliche Verfügbarkeit erforderlich). Die Bundesnetzagentur soll dabei festlegen, nach welchen Bedingungen eine unentgeltliche Netznutzung bei Bezug (Zuschaltung) statt Eigenproduktion bei industriellen Stromerzeugungsanlagen erfolgt.

Im Übrigen ist bei der vorgeschlagenen Regelung die **Rechtsfolge** bei versäumten Lastvereinbarungen nicht sachgerecht:

- Es besteht regelmäßig kein Zusammenhang zwischen Netzausfällen und dem Fehlen von Lastvereinbarungen. Denn in jedem Fall hat der Netzbetreiber die Eingriffsmöglichkeiten nach § 13 Abs. 2 EnWG.
- Für die Haftung des Netzbetreibers ist es nicht erforderlich, dass die fehlende Lastvereinbarung kausal für den Netzstörung war. Eine derartige Haftung erscheint rechtsstaatlich bedenklich.
- Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass Netzbetreiber zur Vorsorge im größtmöglichen Umfang Lastvereinbarungen schließen, nur um ihre Haftung sicher auszuschließen - selbst wenn dies technisch/wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist.

1.2 Kurzfristige Regelenergiemärkte

§ 22 Abs. 2 Satz 5 EnWGÄndG-E

Neben der bisherigen Ausschreibung von Regelleistung können die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig Regelenergie auch über andere transparente, diskriminierungsfreie und marktorientierte Verfahren beschaffen (eine Festlegung der Bundesnetzagentur vorausgesetzt). Mit dieser Regelung wird eine Beschaffung von Regelenergie der Übertragungsnetzbetreiber über den Intraday-Markt denkbar, da es sich dabei laut Begründung um kurzfristige Angebote handeln kann, bei denen nur Energie vergütet wird, nicht die Leistungsbereithaltung.

Aus Sicht von EFET ist diese Neuregelung abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass die Schaffung eines gesonderten Kurzfristmarktes die Liquidität am Regelenergiemarkt weiter reduziert. Regelenergiemärkte weisen ohnehin nur eine verhältnismäßig geringe Liquidität auf. Eine derartige Liquiditätsspaltung verursacht an beiden Märkten höhere Preise und eine stärkere Marktkonzentration. Zudem ist es problematisch, wenn der Netzbetreiber verpflichtet wird, auf verschiedenen Märkten tätig zu werden, um seinen Regelenergieaufwand zu reduzieren.

Konkret kann ein ÜNB bei einer kurzfristigen Beschaffungsstrategie nicht sicher sein, dass das benötigte Angebot zur Verfügung steht. Er ist deswegen weiterhin gezwungen, ein hohes Maß an konventioneller Regelleistung vorzuhalten. Bei einem geringeren Abruf dieser Regelkapazität (die ja durch den Kurzfristmarkt ersetzt wird) ist mit höheren Leistungspreisen zu rechnen. Insgesamt ist bei einem solchen System vollkommen offen, ob die Gesamtkosten der Übertragungsnetzbetreiber gesenkt werden können. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass Fehlspekulationen eines Übertragungsnetzbetreibers in seinen Optimierungsbemühungen Kostensteigerungen zulasten der Netznutzer verursachen. Im Übrigen droht eine Marktverzerrung, wenn der Übertragungsnetzbetreiber aus seinem umfangreichen Wissen zu Kapazitäten und Fahrplänen Vorteile gegenüber anderen Händlern auf dem untertägigen Markt hat.

1.3 Halbe Netzentgelte für steuerbare Verteilnetzlasten

§ 14a EnWGÄndG-E

Die Bestimmung geht aus Handelssicht in die falsche Richtung, da die Rollenverteilung der unterschiedlichen Stakeholder nicht klar abgegrenzt wird. Es besteht die Sorge, dass die Verteilnetzbetreiber auch die Kontrolle über Smart Meter und andere Steuereinrichtungen erhalten. Dies sollte dem Vertrieb/Handel vorbehalten sein: (Spot-)Marktpreise (und nicht die Netzoptimierung) sollten die Signale für die Laststeuerung geben. Es kann nicht der Entscheidung des Netzbetreibers überlassen bleiben, ob der Lieferant (und damit der Markt) in die Steuerung einbezogen wird. Es sollte eine Grundsatzentscheidung zugunsten des Marktes getroffen werden. Dies schließt nicht aus, dass Verteilnetzbetreiber im Rahmen des § 13 Abs. 2 EnWG ausnahmsweise Zugriff auf die Steuerung von Letztverbrauchern nehmen, z.B. um Netzstörungen beim Laden von Elektromobilen zu vermeiden. Mit anderen Worten: Die Steuerung von Letztverbrauchern und deren Entschädigung sollte eine allgemeine Pflicht für den Verteilnetzbetreiber sein. Nur in Situationen, in denen das Netz sinnvoll entlastet wird und der Netzbetreiber damit andere Kosten (z. B. Investitionen in Netzertüchtigung) einsparen kann, soll der Verbraucher gesteuert werden dürfen. Die Netzentlastung mittels Verbrauchersteuerung durch den Verteilnetzbetreiber muss in jedem Fall wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

2. Gasthemen

2.1 Kapazitätsmanagement

§ 115 EnWG – Bestehende Verträge

EFET Deutschland erwartet von der anstehenden Novelle des EnWG eine Gesetzgebung aus einem Guss, das heißt, es müssen dieselben Spielregeln für alle Marktteilnehmer unabhängig von Größe und Historie gelten. Die neue Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) legt zwar bereits neue Maßstäbe für Engpassmanagementmaßnahmen fest und limitiert Laufzeiten von Kapazitätsverträgen. Aber: auf der Grundlage des derzeit noch gültigen EnWG ist es nicht möglich, alle Maßnahmen (z.B. §§ 14 und 16 GasNZV) gleichermaßen für alle Marktteilnehmer wirken zu lassen. EFET Deutschland erinnert daran, dass das BMWi – und ebenso das Bundeskartellamt in seiner Sektorenuntersuchung Gas - in diesem Zusammenhang bereits bei den Diskussionen um die GasNZV seine Aufmerksamkeit auf diese Thematik legte: „Die Begrenzung des langfristig buchbaren Kapazitätsanteils schafft daher einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertrauensschutzinteressen der gegenwärtigen Kapazitätsinhaber und den Interessen der neuen Marktteilnehmer [...]“ (Drucksache 312/10, S. 76).

Die Maßnahme, die Laufzeiten *aller* Kapazitätsverträge gemäß GasNZV an Ein- und Ausspeisepunkten gleich zu regeln (sofern nicht eine Ausnahme von Third Party Access gegeben ist), d.h. gegebenenfalls bestehende Verträge zu beschränken, kann grundsätzlich eine weitere Marktöffnung fördern. Dagegen müssen aber zugleich die Vertrauensschutzinteressen bestehender Kapazitätsvertragsinhaber genau abgewogen werden.

2.2 Kooperationsvereinbarung (KoV)

§ 20 EnWG – Zugang zu den Energieversorgungsnetzen und dem untergeordnet § 8, Ziffer 6 GasNZV (Abwicklung des Netzzugangs)

Die Arbeiten an der der KoV 4 sind bald abgeschlossen. Für EFET Deutschland steht jetzt schon fest: die Governance für die Erstellung der KoV stimmt nicht. Im Rahmen der Verhandlungsdelegation bestand kein diskriminierungsfreier Zugang aller Stakeholder zum Entscheidungsprozess. Die Netznutzerforen konnten dieses Manko in keiner Weise beseitigen. EFET Deutschland fordert daher dringend Veränderungen beim KoV-Prozess. Wir sind davon überzeugt, dass schon im EnWG angelegt sein muss, dass alle Stakeholder wie z.B. auf europäischer Ebene im Rahmen der Erarbeitung der Network Codes ein Recht zur Mitarbeit bei der Ausformulierung der Kooperationsvereinbarung bekommen sollten.

EFET Deutschland erwartet zukünftig eine diskriminierungsfreie Möglichkeit der Einbeziehung aller Netznutzer, unabhängig von ihrer Organisation in einem der Verbände BDEW, VKU oder GEODE.

2.3 Zugang zu Speichereinrichtungen

§ 28 EnWGÄndG-E

Neben dem Aspekt der Versorgungssicherheit ist der Speichermarkt für den Marktzutritt von (neuen) Händlern insbesondere für die saisonale Strukturierung des Angebots entsprechend des tatsächlichen Bedarfs der Endabnehmer von großer Bedeutung. In der jüngeren Vergangenheit sind bereits Verbesserungen hinsichtlich der am Markt angebotenen Speicherkapazitäten und Speicherprodukte zu verzeichnen. EFET befürwortet weiterhin, dass der Speicherzugang nicht über regulierende Maßnahmen, sondern auf Verhandlungsbasis ermöglicht wird. In diesem Sinne unterstützt EFET selbstverständlich die Forderung des EnWG, Dritten den Zugang zu Speichern diskriminierungsfrei zu angemessenen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten. Ausdrücklich begrüßt werden von EFET Deutschland in diesem Zusammenhang die ergänzenden Erläuterungen, welche Arten von Speichern für einen effizienten Netzzugang als technisch und wirtschaftlich erforderlich sind.

Hinsichtlich der Beteiligung der Speichernutzer bei der Ausarbeitung der Speichernutzungsbedingungen möchten wir auf unsere Ausführungen zur Beteiligung der Netznutzer bei der Verhandlung der Kooperationsvereinbarung verweisen und auch hier unsere Forderung nach echter Beteiligung bekräftigen.

3. Markttransparenz

3.1 Monitoring durch Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt

§ 63 Absatz 3 EnWGÄndG-E

in Verbindung mit **GWB §48 Absatz 3** (neu) und **GWB §53 Absatz 3** (neu)

Um einem effektivem Monitoring nachzukommen, planen Bundesregierung und Bundeswirtschaftsministerium eine Ansiedlung einer Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt. EFET begrüßt grundsätzlich die Initiativen zur Schaffung einer geeigneten Marktüberwachung. Jedoch ist es aus Sicht des Verbandes unverständlich, warum *einerseits* eine rein nationale Stelle den grenzüberschreitenden Energiegroßmarkt überwachen soll, und darüber hinaus *andererseits* die Aufgabenverteilung im Entwurf des EnWG nicht eindeutig vorgegeben ist. Denn abseits der Diskussion einer Markttransparenzstelle sollen Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt simultan ein Monitoring betreiben (§ 63 Absatz 3 (neu) EnWG).

Eine auf deutsches Territorium beschränkte Aufsicht wie der beim Bundeskartellamt geplanten Markttransparenzstelle wird nur eine Teilsicht des Großhandelsmarktes erfassen und zu verzerrten

Interpretationen des Marktes führen. Eine umfassende und aussagefähige Aufsicht über den Energiehandel kann nur im Rahmen eines europäischen Ansatzes herbeigeführt werden.

Wenn zudem das Monitoring des Energiegroßhandelsmarktes durch unterschiedliche Behörden innerhalb eines Mitgliedsstaats auf unterschiedliche Weise und in verschiedenen Intervallen durchgeführt werden darf, ist ein regulatorischer Flickenteppich die Folge.

Die Beobachtung des Energiegroßhandelsmarkts darf nicht zur unverhältnismäßigen Doppelbelastung und –regulierung (durch Mehrfachmeldungen) führen; im schlimmsten Fall führt ein solcher Ansatz zu sogenannter regulatorischer Arbitrage. Deshalb kann nur eine EU-weit harmonisierte Aufsicht, die auf einer geplanten Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ACER und ESMA sowie nationaler Finanzaufsicht, Kartellaufsicht und Regulierungsbehörden für die Energiemärkte aufbaut, einen effizienten Lösungsweg darstellen.

Im Dezember 2010 hat die EU-Kommission einen Vorschlag einer Verordnung unter der Bezeichnung "REMIT" (Verordnung über die Transparenz auf den Energiemärkten) vorgelegt. Diese sieht eine einheitliche Marktüberwachung innerhalb der EU vor, die bei der europäischen Regulierungsbehörde angesiedelt sein soll. Dies ist für einen europäischen Energiebinnenmarkt essentiell.

- **Das EnWG muss in § 63 Absatz 3 Klarheit schaffen.** Es ist für den Markt und den Wettbewerb nicht förderlich, parallel zwei Stellen mit dem Monitoring zu beauftragen und darüber hinaus eine Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt anzusiedeln. Die Aufsicht des europäischen Energiehandels sollte europaweit einheitlich erfolgen; daher plädiert EFET dringend für die Implementierung einer umfassenden Markttransparenzstelle bei ACER.